



Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen
und sozialpädagogische Hilfen
Hannover e.V.

Leistungsangebot

Schulassistenz / Schulbegleitung

25.03.2015



Inhaltsverzeichnis

	Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung	Seite
1.	Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen	3
2.	Leistungsangebote der AfW	3
3.	Organigramm	4
4.	Grundsätzliches Selbstverständnis	5
	Verfahren Kindeswohlgefährdung	6
I. Benennung und Beschreibung des Angebotes		
1.	Rechtsgrundlage der Leistungen nach SGB VIII	7
2.	Name des Angebotes	7
3.	Standorte des Angebotes	7
4.	Personenkreis / Zielgruppe	7
5.	Konzeptionelle Grundlagen	7
5.1	Übergeordnete Ziele der ambulanten Hilfe	7
5.2	Aussage zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	7
6	Fachliche Ausrichtung der Leistung	7
6.1	Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung	7
6.2	Benennung der in der Hauptsache angewandten Methoden	8
7	Pädagogische Grundleistungen	9
7.1	Regelleistungen der Betreuung	9
7.2	Aussagen zur Hilfeplanung auf der Grundlage von § 36 SGB VIII	9
7.3	Aussage zur Aufnahme und Beendigung der Maßnahme	9
7.4	Elternarbeit	9
7.5	Beteiligung der jungen Menschen	9
7.6	Aussage zu Kriseninterventionsmöglichkeiten / § 8a	10
8	Maßnahmen und Instrumente des Qualitätsmanagements	10
9	Strukturelle Leistungsmerkmale	10
9.1	Personal	10
9.2	Räumliche Gegebenheiten /sächliche Ausstattung	11

1. Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen (AfW)

Geschäfts- und Beratungsstelle , Hamburger Allee 49, 30161 Hannover,
Tel.: 0511/ 60060 330, Fax: 0511/60060 338, E-Mail: info@afw-regionhannover.de,
www.afw-regionhannover.de, Mitglied im Paritätischen Niedersachsen, der IGfH, dem AFET

2. Leistungsangebote der AfW im Rahmen der Jugendhilfe

Die AfW bietet Dienstleistungen der erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien an. In begründeten Einzelfällen wird auch Eingliederungshilfe nach SGB XII i.V. mit der VO nach § 60 SGB XII geleistet.

Die Leistungsgewährung setzt eine Einzelfallvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger voraus.

Das Heimgesetz wird bei SGB XII angewandt.

- 2.1 Sozialpädagogische Wohngruppe Helmut-Brüggemann
- 2.2 Sozialpädagogische Wohngruppe Constantinstraße
- 2.3 Heilpädagogisch-therapeutische Wohngruppe „Lichtblick“
- 2.4 Kleinst-Wohngemeinschaften
- 2.5 Stationäre Einzelbetreuung in sonstigen betreuten Wohnformen
- 2.6 Gemeinsame Wohnformen Mütter/Väter/Kinder
- 2.7 Flexible ambulante Erziehungshilfen
- 2.8 Vertrag ambulantes Kontraktmanagement der Landeshauptstadt Hannover
- 2.9 Soziale Gruppenarbeit
- 2.10 Ambulante Eingliederungshilfen
- 2.11 Schulassistenz

3. Organigramm

Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e. V. (AfW)

Hamburger Allee 49, 30161 Hannover, Tel. 0511/ 60060330, Fax 0511 / 60060338,
E-Mail info@afw-regionhannover.de

Mitglied in

Erfolgsfaktor Familie
Paritätén
AFET
IGFH
ÜBV

Kooperation mit
WERTE Träger
sozialpsychiatri-
sche Hilfen

geschäftsführender Vorstand

Betriebsrat

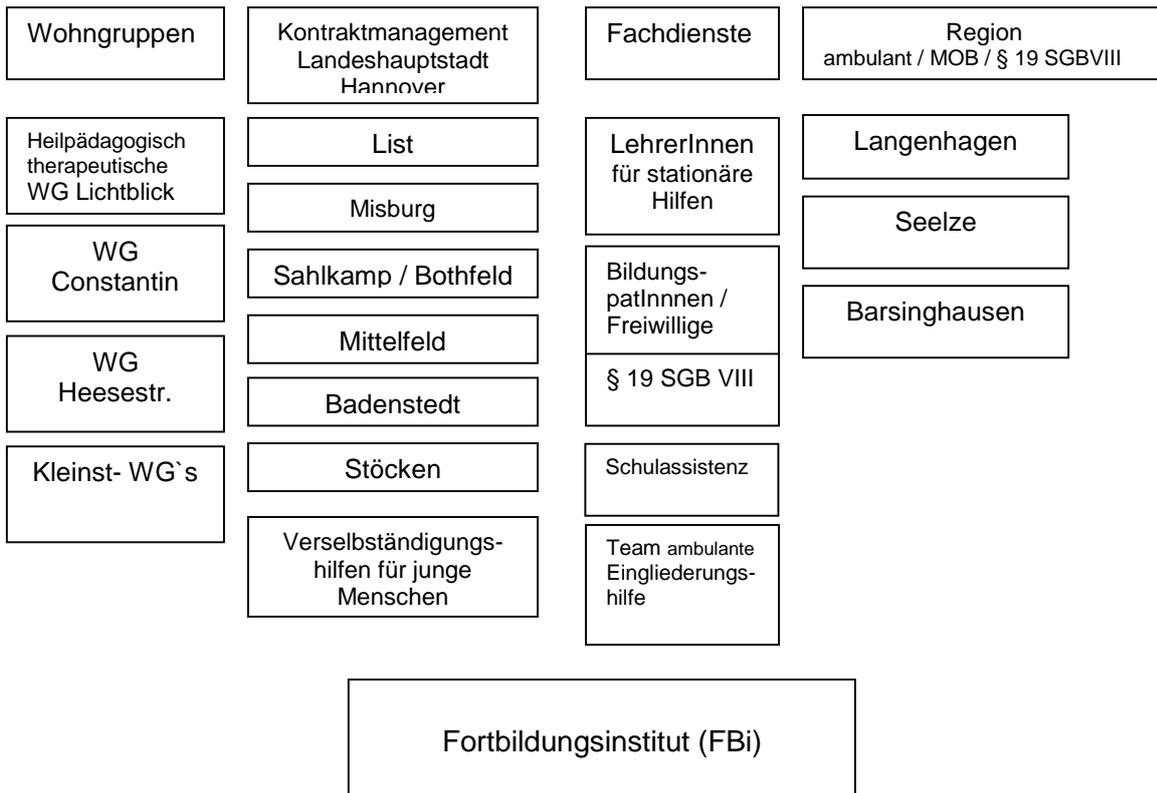
Akquise-
und
Projekt-
manage-
ment

päd. Leitung

Verwaltung

stellv. Leitung

Handwerker



4. Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild der AfW

Die AfW ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein der Jugendhilfe, der seit 1979 Dienstleistungen anbietet, in deren Mittelpunkt die Bedarfe der AdressatInnen stehen. Die AfW ist Mitglied in Fachverbänden und im Paritätischen Niedersachsen sowie im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“. Die AfW setzt sich für eine Vereinbarung von Beruf und Familie ein.

Seit 2005 besteht eine Kooperation mit Werte e.V. – Verein für soziale Dienste –, Anbieter sozialpsychiatrischer Hilfen nach SGB XII.

Grundhaltungen der AfW sind:

- Betreuungskontinuität und Durchlässigkeit der Hilfen
- Gestaltung passgenauer Betreuungssettings
- eine systemische Sichtweise, die Lösungs- und Ressourcenorientierung und Wertschätzung beinhaltet
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer und interkultureller Bedarfe
- Lebensweltorientierung
- Partizipation und Beteiligung
- KundInnenzufriedenheit
- eine Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Sozialpsychiatrie und anderen Institutionen
- Einbeziehung von Ehrenamtlichen
- Wirtschaftlichkeit.

Das Ziel unserer Hilfe ist, die Hilfe zur Selbsthilfe zu unterstützen. Die Hilfe erfolgt begleitend und zukunftsorientiert unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen. Dabei arbeiten wir in unterschiedlichen Settings mit Einzelnen, Paaren, Familien und Gruppen. Die Hilfe wird lebensweltnah unter Einbeziehung der Ressourcen des Sozialraumes realisiert und kann in mehreren Sprachen erfolgen. Unterschiedliche Methoden (wie Marte Meo, Elterntraining, Soziales Kompetenztraining) sowie Kanus, ein Segelboot und Busse stehen zur Verfügung.

Die AfW fühlt sich dem Kindeswohl und der mit der Region Hannover geschlossenen Vereinbarung verpflichtet und betrachtet diese als Richtschnur ihres Handelns. Dazu gibt es interne Verfahren sowohl für die ambulanten wie auch stationären Hilfen. Fünfzehn MitarbeiterInnen wurden inzwischen als Fachkräfte nach § 8a SGB VIII weitergebildet.

Die AfW steht zu dem Grundsatz, dass jedes Kind einen Bildungsabschluss erwerben sollte. Dies bedingt eine gute Zusammenarbeit mit den Elternhäusern sowie mit Schulen, Ersatzschulen, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Therapeuten und Arbeitsagenturen sowie eine Förderung in unseren Hilfen.

Zur Sicherstellung und weiteren Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen tagt regelmäßig u.a. eine Qualitätskommission und KundInnenbefragungen werden durchgeführt.

Die AfW leistet gemäß § 61 Abs. 4 SGB VIII einen den Bestimmungen des SGB VIII entsprechenden Schutz der Sozialdaten. Die Vorschriften der Jugendschutzgesetze, der §§ 8a und 72 a SGB VIII sowie die des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens werden angewandt. Die Grundsätze des Gender Mainstreaming werden beachtet.

AfW Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Ersteinschätzung durch die/den fallverantwortlichen AfW MitarbeiterIn

- **Definieren der Gefährdungsmomente** (mit Hilfe des Stuttgarter Kinderschutzbogen..., Einbeziehen anderer Institutionen wie Kita, Schule, Beratung im AfW Team, Beratung im HzE-Team
 - **Einbeziehen der Personensorgeberechtigten und des Kindes**

Ergebnis: Es gibt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

**Beratung mit einer AfW Fachkraft § 8a SGB VII
mit dem Ergebnis:**

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte vor.
Kindeswohlgefährdung

Es liegt **keine
Gefährdung
des Kindes** vor.

Kooperationswille der Eltern

**Vereinbarung zum Schutz
des Kindes**

Überprüfung der Vereinbarung

**Erneute Beratung mit der
Fachkraft § 8a SGB VIII
mit dem Ergebnis:**

**Die
Kindeswohl-
gefährdung
besteht
weiterhin**

Die
Gefährdungs-
momente
existieren
nicht mehr

Kein Kooperationswille der Eltern...

Ggf. erhöhter Betreuungs-
bedarf, Überdenken der
Betreuungsmethodik, neue
Hilfeplanung ...

**Gefährdungsmeldung an
Jugendamt, KSD**

Meldung über die AfW Geschäftsstelle

II. Benennung und Beschreibung des Angebotes

1. Rechtsgrundlage des Angebotes

Rechtsgrundlage ist der § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII in Ausgestaltung des § 35a SGB VIII.

2. Name des Angebotes

Leistungsangebot
Schulbegleitung/Schulassistentz

3. Standort des Angebotes

AfW-Schulassistentz
Heesestrasse 2 A, 30449 Hannover

4. Personenkreis/Zielgruppe

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 6 bis 21 Jahren mit seelischer Behinderung oder von dieser bedroht, die nur mit einer Begleitperson ihr Recht auf Beschulung wahrnehmen können und bei denen mit dieser Hilfe die Ziele der Eingliederung erreicht werden.

- Autismus-Spektrum-Störung F 84.0, F 84.1, 84.5, ICD 10
- Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung F 90.0 ICD 10
- Hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens F 90.1 ICD 10
- Sonstige hyperkinetische Störungen F90.8 ICD 10

5. Konzeptionelle Grundlagen

5.1 Übergeordnete Ziele der Schulassistentz/Schulbegleitung

Die Schulassistentz ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit sozialpädagogischem Förderbedarf den Besuch der für sie geeigneten Schulform und somit die Teilhabe am

25.03.2015

gemeinsamen Unterricht sowie an der Gemeinschaft.

Die Schulassistentz orientiert sich am Kind, an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen sowie besonderen Bedürfnissen. Dabei sollen Struktur, Schutz, soziales Lernen, Autonomisierung und Krisenbewältigung eine große Rolle spielen.

Die Schulassistentz ist grundsätzlich dem einzelnen Kind und nicht der Schülergruppe zugeordnet.

Die Schulassistentz unterstützt die individuelle Entwicklung und Beteiligung der Kinder unter Berücksichtigung der persönlichen, kognitiven und sozio-emotionalen Fähigkeiten innerhalb des jeweiligen Schultages.

Mit der Schulassistentz soll Teilhabe ermöglicht werden und Kinder sollen in ihrer Eigenständigkeit gefördert und in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt werden.

5.2. Aussage zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Zielsetzung der Assistentz ist es, den Besuch der Schule zu ermöglichen sowie zu einem individuellen Bildungserfolg beizutragen. Sie bietet den Kindern die entsprechende Begleitung innerhalb des Schultages und auch auf Klassenfahrten.

6. Fachliche Ausrichtung der Leistung

6.1 Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung

Im Mittelpunkt steht der junge Mensch. Die Schulassistentz ist eine verlässliche Bezugsperson für ihn.

Sie begleitet und unterstützt ihn im Unterricht und versucht dabei stets, die Aufmerksamkeit des jungen Menschen auf das Wesentliche zu lenken.

Sie hilft ihm bei der Nutzung seiner individuellen Hilfsmittel und wandelt nach Bedarf die Vorlagen ab.

Sie greift Aufgabenstellungen der Lehrkräfte auf und passt diese an.

Sie fordert vom jungen Menschen die Beachtung vorgegebener individueller oder klassenbezogener Ordnungsprinzipien ein.

Sie unterstützt soziale Lernprozesse. Hier gilt es, soziale Regeln zu vermitteln, sowie angemessene Strategien zur Konfliktbewältigung einzuüben.

Sie wirkt positiv stärkend, um so die Motivation, das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen des Schülers zu steigern.

Durch Unterstützung der Mobilität und die individuelle Assistenz während des Schulbesuchs werden der gemeinsame Unterricht in der Klassengemeinschaft, die Teilnahme an verschiedenen Unterrichtsformen sowie die Teilhabe an gemeinschaftsorientierten Schulveranstaltungen und Klassenfahrten ermöglicht.

Langfristig sollen die jungen Menschen lernen, den Schulalltag möglichst selbst zu bestimmen und erfolgreich meistern zu können.

6.2. Benennung der in der Hauptsache angewandten Methoden in Bezug zu den Zielgruppen

Methoden bei der Durchführung der Schulassistenz können sein:

- Beobachtung des Unterrichts- und Sozialgeschehens der Klasse
- Kooperation mit den beteiligten Lehrkräften

- Eingreifen in Krisensituationen und Schutz des jungen Menschen vor Übergriffen
- Einüben von Ritualen (z. B. Schulweg)
- Unterstützung beim An- und Ausziehen, Ein- und Ausräumen der Schultasche, Herrichten der Schulsachen für den Unterricht, Unterstützung in den Pausen
- Unterstützung bei der Umsetzung empfohlener therapeutischer Maßnahmen
- Einzelförderung nach fachlicher Anleitung, z.B. Konzentrations- und Bewegungstraining
- Emotionale Unterstützung des Schülers und Stärkung der Persönlichkeit
- Ermutigung des Schülers beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung der Motivation
- Verminderung der Misserfolgserwartung
- Die Rechte des Kindes nach allen Seiten hin zu vertreten
- Das Kind im Verständnis/Zurechtkommen im Bereich sozialer Kontakte zu unterstützen, sein Dolmetscher sein
- Hilfestellung bei einer Medikamenteneinnahme zu leisten
- Die Lehrkräfte zu sensibilisieren
- Vermittlung von Wertschätzung und Klarheit
- Entlastende Hilfestellungen
- Gemeinsame Besprechungen mit Lehrkräften und anderen Beteiligten
- Eine Mittlerrolle zwischen Schule und Elternhaus einzunehmen
- Wöchentliche Elternkontakte.

7. Pädagogische Grundleistungen

7.1 Regelleistungen der Assistenz

Die Regelleistung umfasst die Sicherstellung der Schulassistenz durch qualifizierte MitarbeiterInnen als eins zu eins Begleitung.

Die Ausfallvertretung wird im Einzelfall geregelt. Die AfW trägt die Durchführungsverantwortung für die Assistenz.

Die Rolle der Schulassistenz beinhaltet:

Sie nimmt die Rolle des Vermittlers zwischen Schüler und Aufgabenstellung wahr. Weisungsbefugt ist die AfW.

7.2 Aussagen zur Hilfeplanung auf der Grundlage von § 36 SGB VIII

Die Ziele werden gemeinsam mit den AdressatInnen im Hilfeplangespräch vereinbart. Am Hilfeplangespräch nehmen alle für die Hilfe relevanten Personen teil.

Grundlage der Durchführung der Hilfe ist die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII - unter der Berücksichtigung eines vorliegenden Gutachtens - in dem die Ziele der Hilfe gemeinsam vereinbart werden. Diese Ziele berücksichtigen die psychische und physische Situation des jungen Menschen sowie die pädagogischen entwicklungsfördernden Ziele.

Die Sicherung des Prozesses erfolgt durch:

- eine regelmäßige Dokumentation über die Entwicklung der Hilfe
- eine Überprüfung der Ziele aus der Hilfeplanung
- eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche

- Berichte für das Hilfeplangespräch gehen dem Jugendamt zwei Wochen vor dem Termin zu.

7.3 Aussage zur Aufnahme und Beendigung der Maßnahme

Für die Schulassistenz ist es bei Aufnahme unerlässlich:

- a) Eine Betreuungsvereinbarung mit dem Elternhaus und dem jungen Menschen zu vereinbaren,
- b) Fundierte Informationen über die Störung, deren Behandlung und ihre Wirkungen beim einzelnen zu haben und die Wirkungen auf den Schulalltag,

und auf dieser Grundlage gemeinsam zu realistischen Hilfeplan- und Betreuungszielen mit allen Beteiligten zu kommen.

Ein Abschlussbericht wird auf Wunsch angefertigt.

7.4 Elternarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kind, seinen Eltern und seiner Assistenz beinhaltet die Schaffung eines vertrauensvollen klaren Arbeitsbündnisses durch regelmäßige Gespräche bzw. Telefonate. In der Betreuungsvereinbarung werden die präzisen Inhalte und Zeiträume sowie das Beschwerdemanagement festgehalten. In einem Klima von gegenseitiger Wertschätzung werden alle Belange den Begleitprozess betreffend, besprochen.

7.5 Beteiligung der jungen Menschen

Die jungen Menschen werden bei der Hilfeplanung wie Hilfedurchführung beteiligt.

Die Form der Beteiligung ist abhängig vom Alter bzw. Entwicklungsstand.

7.6 Aussage zu Kriseninterventionsmöglichkeiten/ § 8 a SGB VIII

Krisenfälle sind präventiv in den Alltag mit einzubeziehen und Interventionen bereits präventiv durch Fallbesprechungen und Fachberatungen zu ergreifen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Fachberatung gemäß des § 8a Verfahrensschemas der AfW.

8. Maßnahmen und Instrumente des Qualitätsmanagement

Die Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung machen den Prozess transparent und ermöglichen die Überprüfung individueller Hilfeverläufe anhand der Hilfeplanziele. Die Wirksamkeit der Hilfe wird so gesteuert. Die Hilfe soll dabei zielgerichtet und flexibel und zeitlich überschaubar sein.

Zur Sicherstellung von Inhalt und Umfang der Leistung gilt folgender Qualitätsrahmen:

8.1 Eingangsqualität

- Fallübergabe an ausgewiesene MitarbeiterInnen
- Betreuungsvereinbarung
- Einholen von Informationen
- verbindliche Ziele und Arbeitsabsprachen
- Absprachen mit dem Kind, Lehrkräften, Eltern und weiteren Beteiligten.

8.2 Strukturqualität

- qualifizierte Fachkräfte
- Erreichbarkeit über mobiles Diensttelefon

- kollegiale Fallberatung im Team
- Teambesprechungen zweimal im Monat für zwei Stunden
- Supervision einmal im Monat für 1,5 Stunden
- Fortbildungen bis fünf Tage im Jahr
- Fachberatung gemäß § 8a SGB VIII
- Dokumentation
- Vertretung im Einzelfall.

8.3 Prozessqualität

- Überprüfung der Ziele aus der Hilfeplanung und der Inhalte aus der Betreuungsvereinbarung mit den Beteiligten
- Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche
- Anfertigung eines Vorberichtes, der mit den Eltern und dem Kind besprochen wird
- Zusammenarbeit mit Kind, Eltern und Schule

8.4 Ergebnisqualität / Evaluation

Die AfW überprüft die Wirkung ihrer Hilfe anhand der dokumentierten Prozessabläufe. Wesentliches Instrument der Ergebniskontrolle ist das Hilfeplanverfahren mit den vereinbarten Zielen. Eine Abschlussbefragung zur Zufriedenheit über die Schulassistenz wird durchgeführt und ausgewertet.

9. Strukturelle Leistungsmerkmale

9.1 Pädagogische Fachkräfte

Die professionelle Ausgestaltung der Hilfen erfolgt durch Fachkräfte, die gemäß § 72a SGB VIII persönlich und fachlich geeignet sind.

9.2 Räumliche Gegebenheiten/sächliche Ausstattung

Alle Standorte sind mit Medien und Flipchart ausgestattet und beziehen über das AfW-interne Log-in Merkblätter, Dienstweisungen, Verfahrensvereinbarungen.
Alle MitarbeiterInnen verfügen über ein Handy.



Geschäfts- und Beratungsstelle der AfW
Hamburger Allee 49, 30161 Hannover,
Telefon 0511 / 600 60 330
Fax 0511 / 600 60 338
e-mail : info@afw-regionhannover.de
www.afw-regionhannover.de

Bankverbindung : Stadtparkasse Hannover,
Kto.- Nr. : 764043, BLZ : 250 501 80
IBAN DE 34 25050180 0000764043
BIC SPKHDE 2 HXXX